

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
Per E-Mail an: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

A-1040 Wien  
Karls gasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)  
Web: [www.arching.at](http://www.arching.at)

Wien, am 05.11.2015,

**AbgabenänderungsG 2015 - GZ BMF-010000/0038-VI/1/2015**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 5 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes:

§ 4 Grunderwerbsteuergesetz sieht nach wie vor eine pauschale Bewertung von Grundstücken zur Ermittlung des Grundstückswertes als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer vor. Wir haben schon in unserer Stellungnahme vom Juni 2015 im Rahmen der Steuerreform darauf hingewiesen, dass die Ermittlung eines Grundstückswertes eine komplexe Materie darstellt, bei der stets individuelle Besonderheiten des Grundstückes zu berücksichtigen sind. Die Anwendung eines allgemein gültigen Schemas kann daher zu keinen sachgerechten Ergebnissen führen.

Der Steuerpflichtige kann zwar den geringeren gemeinen Wert durch ein Gegengutachten nachweisen, unverständlicherweise haben jedoch ausschließlich Schätzgutachten von allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen die Vermutung der Richtigkeit für sich, nicht aber Gutachten von Ziviltechniker(innen).

Diese Ungleichbehandlung ist in keiner Weise nachvollziehbar: Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker(innen) sind öffentliche Urkundspersonen und Sachverständige ex lege und aufgrund ihrer Ausbildung für Analysen und Bewertungen besonders geeignet. Darüber hinaus sind sie gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet und gewährleisten somit hohe Qualitätsstandards sowie Bewertungen, die von Interessen Dritter bzw. des Marktes unbeeinflusst sind.

Die bAIK sieht in der gegenständlichen Regelung daher eine unsachliche Diskriminierung und regt dringend die Gleichbehandlung der Schätzgutachten von Ziviltechniker(innen) in § 4 Abs 1 Grunderwerbsteuergesetz an.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Christian Aulinger  
Präsident